

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/09 S

L 10 R 4560/08 ER (LSG Baden-Württemberg)
L 10 R 4582/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 965/08 ER (SG Freiburg)
S 13 R 997/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter
Dr. Fichte und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Beschlüsse des Landessozialge-
richts Baden-Württemberg vom 12. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschlüsse vom 12.1.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Eingaben des Beschwerdeführers gegen die Behandlung der Verfahren S 13 R 965/08 ER und S 13 R 997/08 beim Sozialgericht Freiburg als unzulässig verworfen.
- 2 Der Beschwerdeführer hat mit Fax vom 29.4.2009 gegen die vorbezeichneten Beschlüsse des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidungen des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) nur in den Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer will sich mit seiner sinngemäßen Beschwerde nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Die Beschlüsse des LSG vom 12.1.2009 sind jedoch - wie das LSG dem Beschwerdeführer darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Überdies stammt der Schriftsatz vom 29.4.2009 vom Beschwerdeführer persönlich und nicht von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sodass sein Vorbringen schon deshalb unbeachtlich ist.
- 5 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers ist daher bereits aus den angeführten Gründen in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

